

Aktenzeichen: 3 AZR 611/97
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 17. Februar 1998
- 3 AZR 611/97 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 11. Dezember 1996
- 9 Ca 283/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 14. Mai 1997
- 4 Sa 9/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Pfändbarkeit einer Versicherungsprämie nach Gehaltsumwandlung

Gesetz:

ZPO § 850 Abs. 2; BetrAVG § 1 Lebensversicherung; BGB § 138

Leitsatz:

Ändern Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre ursprüngliche Lohnvereinbarung dahin, daß in Zukunft anstelle eines Teiles des monatlichen Barlohns vom Arbeitgeber eine Versicherungsprämie auf einen Lebensversicherungsvertrag zugunsten des Arbeitnehmers (Direktversicherung) gezahlt werden soll (Gehaltsumwandlung), entstehen insoweit keine pfändbaren Ansprüche auf Arbeitseinkommen (§ 850 Abs. 2 ZPO) mehr.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 611/97
4 Sa 9/97 Hamburg

Verkündet am
17. Februar 1998

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Februar 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Kremhelmer und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Reissner und Hauschild für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14. Mai 1997 - 4 Sa 9/97 - aufgehoben, soweit die Beklagte verurteilt wurde, an den Kläger 2.772,00 DM nebst Zinsen zu zahlen.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 11. Dezember 1996 - 9 Ca 283/96 - im selben Umfang abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.802,40 DM nebst 4 % Zinsen auf 2.398,20 DM seit dem 11. Juli 1996, auf weitere 399,70 DM seit dem 31. Juli 1996, auf weitere 399,70 DM seit dem 31. August 1996, auf weitere 203,70 DM seit dem 30. September 1996, auf weitere 189,70 DM seit dem 31. Oktober 1996, auf weitere 105,70 DM seit dem 30. November 1996 und auf weitere 105,70 DM seit dem 31. Dezember 1996 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Im übrigen werden die Berufungen des Klägers und der Beklagten zurückgewiesen.
4. Von den Kosten der ersten und zweiten Instanz haben der Kläger 2/5, die Beklagte 3/5 zu tragen. Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Inhaber einer Forderung gegen Herrn Hans-Eckhart B
auf Zahlung von 7.456,24 DM. Herr Hans-Eckhart B ist Arbeitneh-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mer der Beklagten. Sein Arbeitseinkommen wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Tostedt vom 29. November 1995 zugunsten des Klägers gepfändet und diesem zur Einziehung überwiesen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wurde der Beklagten am 23. Dezember 1995 zugestellt.

Bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens will der Kläger einen Betrag von 350,00 DM monatlich zu seinen Gunsten berücksichtigt wissen. Diesen Betrag zahlt die Beklagte monatlich an die Lebensversicherung AG der Deutschen Bank aufgrund eines Versicherungsvertrages, den sie als Arbeitgeberin zugunsten ihres Arbeitnehmers, Herrn Hans-Eckhart B , abgeschlossen hat, auf dessen Leben der Vertrag abgeschlossen wurde und der im Versicherungsfall bezugsberechtigt ist. Werden diese 350,00 DM dem Arbeitseinkommen des Herrn B zugerechnet, waren in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 vom Arbeitseinkommen insgesamt 6.574,40 DM pfändbar. Bleiben diese 350,00 DM bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens unberücksichtigt, waren nur 3.802,40 DM pfändbar.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.574,40 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 seien nur 3.802,40 DM pfändbar gewesen.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg bezieht sich auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1996. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klage um die pfändbaren Beträge für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 erweitert. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte nach dem zuletzt vom Kläger gestellten Antrag verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Sie beantragt sinngemäß, das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg insoweit aufzuheben, als sie zur Zahlung von mehr als 3.802,40 DM nebst Zinsen verurteilt wurde.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht durfte die von der Beklagten an den Lebensversicherer gezahlten 350,00 DM monatlich nicht dem Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers B zurechnen; sie gehören nicht zum Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO.

1. § 850 Abs. 2 ZPO bestimmt, was Arbeitseinkommen im Sinne des Vollstreckungsrechts ist. Dazu gehört vor allem das laufende Arbeitsentgelt. Die 350,00 DM Versicherungsprämie gehören nicht dazu. Dem Arbeitnehmer B

stand gegen seine Arbeitgeberin kein Anspruch auf Zahlung dieser 350,00 DM monatlich zu. Das gilt zunächst für den Fall, daß die Arbeitgeberin, die Beklagte, ihrem Arbeitnehmer zusätzlich zum Barlohn eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung zugesagt hatte. Bei dieser Vertragsgestaltung schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer von vornherein keinen Barlohn, sondern nur Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Er schließt zur Erfüllung seines Versorgungsversprechens



einen Versicherungsvertrag und zahlt als Schuldner dieses Versicherungsvertrages die mit dem Versicherer vereinbarten Prämien. Der Arbeitnehmer erhält erst bei Eintritt des Versicherungsfalles als Bezugsberechtigter die Leistungen aus diesem Versicherungsverhältnis. Diese Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Lebensversicherer sind pfändbar.

2. Nichts anderes gilt für den Fall, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst monatlich eine höhere Barlohnvergütung vereinbart hatten und erst später einverständlich die Lohnvereinbarung in der Weise geändert haben, daß an die Stelle von Barlohn ein Versorgungsversprechen treten soll. Auch in diesen Fällen wird der Arbeitgeber Versicherungsnehmer, der Arbeitnehmer ist Versicherter und Bezugsberechtigter. Die von der Versicherung im Versicherungsfall zu zahlenden Leistungen dienen dem Versorgungsbedarf des Klägers, der entweder durch seinen Tod oder durch Erreichen eines Rentenalters ausgelöst wird (vgl. Senatsurteil vom 26. Juni 1990 - 3 AZR 641/88 - BAGE 65, 215, 220 = AP Nr. 11 zu § 1 BetrAVG Lebensversicherung, zu I 2 a aa der Gründe).

Bei einer solchen Vereinbarung entstehen keine Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO mehr. Der Arbeitgeber, der zur Erfüllung seines Versorgungsversprechens eine Verbindlichkeit gegenüber einem Versicherungsunternehmen eingeht, will in Höhe der Belastungen den Anspruch des Arbeitnehmers auf laufende Vergütung endgültig beseitigen. Der Arbeitnehmer, der Versorgungslohn statt Barlohn will, ist damit einverstanden, daß in Zukunft in dieser Höhe kein Anspruch auf Barlohn entsteht. Deshalb handelt es sich um mehr als um eine Lohnverwendungsabrede. Diese Verein-



barung über die Gehaltsumwandlung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die neue Vergütungsvereinbarung tritt an die Stelle der alten.

Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht keine weiteren Feststellungen zum Inhalt der Vereinbarung über eine Gehaltsumwandlung getroffen. Die Parteien sind jedoch übereinstimmend von einer solchen Gehaltsumwandlung ausgegangen. Es handelt es sich um typische Vertragsgestaltungen. Der Kläger kann deshalb nicht mehr in Abrede stellen, daß sein Schuldner im streitigen Lohnabrechnungszeitraum einen um 350,00 DM geringeren Anspruch auf laufendes Arbeitsentgelt hatte.

Eine solche Vereinbarung ist rechtlich wirksam. Sie kann allenfalls dann gegen die guten Sitten verstoßen (§ 138 BGB), wenn sich der Schuldner vorsätzlich einer Unterhaltspflicht gegenüber seinen minderjährigen Kindern entzieht. Dafür ist hier nichts vorgetragen. Im übrigen bleibt ein Teil der Lohnforderung pfändbar. Auf Dauer wird dem Gläubiger durch eine solche Vereinbarung auch kein Vermögensbestandteil entzogen, auf den er im Wege der Zwangsvollstreckung zurückgreifen kann. Die seinem Schuldner B mit dem Abschluß des Versicherungsvertrages zugewendeten Vorteile stehen ihm zur Verfügung, wenn er dessen Ansprüche auf Versicherungsleistungen pfänden und sich zur Einziehung überweisen läßt.

3. Danach hätte die Beklagte an den Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 30. August 1996 jeweils 399,70 DM monatlich abführen müssen. Im September 1996 waren es 203,70 DM, im Oktober 1996 189,70 DM und in den Monaten November und Dezember 1996 jeweils 105,70 DM. Dies ergibt den insgesamt an den Kläger zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zahlenden Betrag von 3.802,40 DM. Nur diesen Betrag schuldet die Beklagte. Dazu kommen die Zinsen. Die Lohnansprüche des Schuldners B waren jeweils zum letzten eines Monats fällig. In diesem Umfange muß das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufrechterhalten werden. Das wird mit der Urteilsformel klargestellt.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Heither

Kremhelmer

Bepler

Reissner

G. Hauschild





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)